

Gattung, als das, worüber das vorige Urtheil ergangen ist, oder, wenn von einer That, worüber bereits das Urtheil gefällt worden, nach dem § 475 neue Umstände von einer solchen Art entdeckt werden, vermöge welcher die That zu einer andern schweren Gattung der Verbrechen gehört; kann die Untersuchung wieder vorgenommen werden, wofern

- a) die bereits erkannte Strafe sich nicht länger als auf ein Jahr erstreckt das neu vorkommende Verbrechen hingegen nach dem Gesetze wenigstens eine fünfjährige Strafe nach sich zöge, oder
- b) auf das neu vorkommende Verbrechen die Strafe des Todes oder lebenslangen Kerkers gesetzt, durch das vorige Urtheil aber eine zeitliche Kerkerstrafe ausgemessen ist, oder
- c) aus dem neuvorkommenden Verbrechen ein Schade zu ersetzen, und gegründete Hoffnung vorhanden ist, daß die Entschädigung durch das Verfahren verschafft werden könne.

§ 478.

Wenn wieder einen bereits Abgeurtheilten neue Anzeigen eines vor seiner Aburtheilung von ihm in einer dem Gerichte noch unbekanntem Gesellschaft begangenen Verbrechens vorkommen, kann derselbe in der Untersuchung zur Entdeckung der Mitschuldigen allerdings zur Rede gestellt werden, wenn gleich wider ihn selbst nach der Anordnung der vorhergehenden Paragraphe wegen dieses neu hervorgekommenen Verbrechens kein neues Strafurtheil ergehen kann.

§ 479.

Auch der Abgeurtheilte selbst, und Jedermann für ihn, kann die Wiederaufnehmung der Untersuchung fordern, wenn er durch das vorige Urtheil nicht für schuldlos erkannt ist, nun aber solche Beweise an die Hand gegeben werden, die in der vorigen Untersuchung nicht vorgekommen, und so beschaffen sind, daß sie gegründete Hoffnung zeigen, durch ihre Erörterung die Schuldlosigkeit des Abgeurtheilten wirklich außer Zweifel zu setzen. Befände sich ein solcher Abgeurtheilter in der Strafe, so hat er seine neuen Befehle, und die Wege, durch welche die Wahrheit derselben erforscht werden kann, dem Vorsteher des Strafortes anzu-